

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 09.11.2020, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.05 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Thomas Gaisbauer  
Herr Wolfram Gothe  
Herr Uwe Schmitt

## **SPD**

Herr Selcuk Gök  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf

## **FW**

Herr Jens Gredel  
Herr Klaus Pietsch  
Frau Heidi Sennwitz

## **GLB**

Herr Peter Frank  
Herr Dr. Peter Pott

## **Sonstige Teilnehmer**

Frau Ursula Calero Löser  
Frau Ulrike Grüning  
Herr Reiner Haas  
Herr Bernd Kieser  
Frau Andrea Koch  
Herr Jochen Ungerer  
Herr Benjamin Weber

## **Schriftführer**

Herr Thomas Kalotai

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 29.10.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

**Baugrundstück. Richard-Strauß-Str. 32, Flst.Nr. 1957**

2020-0150

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Finke Lene und Nils, Brühl

Die Bauherren beantragen im vereinfachten Verfahren die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses (2 Vollgeschosse, Traufhöhe: 5,92 m; Firsthöhe: 7,98 m; Dachgeschoss mit Satteldach und einer Dachneigung von 25 °, nicht ausgebaut mit Binderdach) mit einer Garage (Höhe: 2,73 m; Länge: 7,0 m; Breite: 2,98 m) sowie zwei Kfz-Stellplätzen (insgesamt somit 3 Stellplätze) auf dem Grundstück Richard-Strauß-Str. 32, Flst.Nr. 1957.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach **§ 34 BauGB** (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Laut vorgelegtem Höhenplan fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein. Das unmittelbar angrenzende Objekt Richard-Strauß-Str. 32 ist sogar etwas höher, aber in der Bautiefe gleich.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dem Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu entsprechen

**TOP: 2 öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Erweiterungsbau eines Wohnhauses mit Neubau einer Garage**

**Baugrundstück: Anton-Bruckner-Str. 15, Flst.Nr. 2024  
2020-0151**

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Terrasse zum Grundstück Flst.Nr. 2023, Anton-Bruckner-Str. 15 ist mit einem nachbarschützenden Sichtschutz zu versehen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragsteller: Georgios Pampoukidis und Marina Karra-Pampoukidis, Ludwigshafen

Der Bauherren beabsichtigen in einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren den Erweiterungsbau eines Wohnhauses mit Neubau einer Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2024, Anton-Bruckner-Str. 15 (Größe: 545 m<sup>2</sup>). In diesem Zusammenhang wird der Abbruch verschiedener Nebengebäude wie Schuppen etc. vorgenommen.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Die Bau- und Straßenflucht beträgt 4,0 m.

Im Einzelnen beinhalten die Bauvorhaben folgenden Inhalt und Umfang:

- eine separate 3,5-Zimmer-Wohnung mit drei Terrassenzugängen im Anbau (Flachdach, 1 Vollgeschoss, begrüntes Dach, Höhe: 3,85 m) und insgesamt 66,01 m<sup>2</sup> im EG
- der Altbau erhält u.a ein neues Zimmer (die Wohnfläche erhöht sich von 98,25 m<sup>2</sup> auf 120,98 m<sup>2</sup>) und zwei Terrassenausgänge im EG
- insgesamt 4 erforderliche Kfz-Stellplätze (2 Stellplätze in der geplanten Doppelgarage und zwei Stellplätze vor der Doppelgarage) werden nachgewiesen
- leichte bauliche Veränderungen im Innenbereich des UG

Hinsichtlich der unmittelbaren Terrasse zum Flst.Nr. 2023, Anton-Bruckner-Str. 17 ist ein nachbarschützender Sichtschutz anzubringen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben durchaus auch in die nähere Umgebung einfügt, insbesondere, weil es vergleichbare Bauvorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft gibt (z.B. die Doppelhaushälften Anton-Bruckner-Str. 17 und 19 wie auch 21 sowie das freistehende Haus in der Anton-Bruckner-Str. 23 hinsichtlich der Bautiefe).

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Hans Faulhaber signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Bauvorhaben und befürwortet den Sichtschutz an der Terrasse zum unmittelbaren Nachbarn.

Da keine Einwendungen bestehen, spricht sich Gemeinderätin Heidi Sennwitz ebenfalls für das Bauvorhaben aus.

### **TOP: 3 öffentlich**

#### **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines Dreifamilienhauses als Doppelhaushälfte**

**Baugrundstück: Wiesenstr. 3, Flst.Nr. 1395/3 (Brühler Str. 2)**

2020-0147

### **Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

### **Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt**

dafür	11
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherrin: Staudt Christiane, Brühl

Die Bauherrin beantragt die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für den Neubau eines 3-Familienwohnhauses (Flachdach, 2 Vollgeschosse, ein eingerücktes Dachgeschoss, Gebäudehöhe: 8,86 m, Traufhöhe: 6,26 m) mit insgesamt 6 Kfz-Stellplätzen (2 Stellplätze als Carport -Höhe: 2,43 m bzw. 2,25 m- zur Wiesenstraße sowie 4 weitere Stellplätze auf dem Anwesen verteilt) auf dem noch unbebauten Teil des Grundstücks Brühler Str. 2, Flst. Nr. 1395/3 (Gesamtgrundstück: 2.104 m<sup>2</sup>). Der Neubau zur Wiesenstraße soll die Bezeichnung Wiesenstr. 3 erhalten.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan“ aus dem Jahre 1956, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach **§ 34 BauGB** (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Das geplante **3-Familienwohnhaus** (teilweise unterkellert mit 3 Kellerräumen und Technikraum, **4-Zimmer-Wohnung im EG**, **3-Zimmer-Wohnung im OG/DG** als Maisonette verbunden mit einer in der Wohnung liegenden Treppe mit einer Terrasse im OG und einer Loggia im DG sowie eine **2-Zimmer-Wohnung im OG** mit Balkon). Insgesamt 6 überdachte Fahrradabstellplätze sind in gleicher Höhe direkt neben den beiden Carports zur Wiesenstraße vorgesehen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich der Höhe, der Geschossigkeit und der Bautiefe in die nähere Umgebung einfügt. Die angrenzende

Doppelhaushälfte in der Wiesenstr. 5, Flst.Nr. 1395/6 hat eine vergleichbare Höhe (allerdings mit Satteldach und einer Firsthöhe von 8,90 m) und Gebäudetiefe, die Kubatur ist ähnlich.

### **Diskussionsbeitrag:**

Während alle Parteien ihre Zustimmung zum Bauvorhaben anzeigen, sieht Gemeinderat Dr. Peter Pott den Bau des Flachdaches etwas kritischer und findet, dass sich die Dachform nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

Ortsbaumeister Reiner Haas argumentiert, dass die Art und das Maß der baulichen Nutzung entscheidend seien für eine Einfügung in die nähere Umgebung und nicht die Dachform.

### **TOP: 4 öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung: Restaurant Gartenstraße 37 – nachträgliche Genehmigung eines bereits bestehenden Wintergartens anstatt eines genehmigten Biergartens**

**Baugrundstück: Gartenstr.37, Flst.Nr. 1461/17  
2020-0154**

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31 und 36 BauGB ausnahmsweise erteilt.

Es soll kein Präzedenzfall geschaffen werden. Es wird daher nur die Zustimmung zur nachträglichen Genehmigung des angebauten Wintergartens an diesem Eckgrundstück ausgesprochen, nicht aber in anderen Fällen im weiteren Verlauf der Gartenstraße.

Den beiden Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters und zur Überschreitung der Grundflächen- und der Geschossflächenzahl wird ausnahmsweise entsprochen.

Das Einvernehmen wird nur für die Nutzung des Anbaus zur Gaststätte ausgesprochen, nicht aber für eine Wohnnutzung.

Weitere bauliche Veränderungen (Gartenwirtschaft, Biergarten) werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt**

dafür	11
dagegen	1
Enthaltungen	1

### Vorgeschichte:

Im Jahre 1998 wurde auf dem Baugrundstück Gartenstraße 37, Flst.Nr. 1461/17 in der Gaststätte „Dalmacija“ ein Anbau (Nebenzimmer) ungenehmigt durch die damalige Grundstückseigentümerin Marija Renic errichtet.

Zur nachträglichen Antragstellung auf Baugenehmigung hat der Ausschuss für Technik und Umwelt das gemeindliche Einvernehmen in der Sitzung am 27.07.1998 nicht erteilt.

Das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg hat mit Bescheid vom 24.03.1999 den Erweiterungsbau formell abgelehnt und den Rückbau verfügt.

Den Widerspruch des Rechtsvertreters der Grundstückseigentümerin gegen diesen Ablehnungsbescheid hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.1999 zurückgewiesen.

Daraufhin ist mit Datum vom 02.08.1999 durch den Rechtsanwalt von Frau Renic eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht worden.

In einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe –Öffentliche Sitzung der 1.Kammer- am 20.03.2001 ist im Beisein aller Beteiligten folgender Vergleich geschlossen worden.

1. Die Klägerin nimmt ihre Klage gegen den Bescheid des Landratsamts vom 24.03.1999 zurück, so dass der Bescheid rechtskräftig wird.  
Der Beklagte duldet den streitbefangenen Anbau und sieht von einer Durchsetzung der Abbruchverfügung ab, solange die Klägerin und ihr Ehemann die Gaststätte „Dalmacija“ höchstpersönlich betreiben.  
Die Klägerin verpflichtet sich, der Abbruchverfügung vom 24.03.1999 freiwillig und unverzüglich nachzukommen, sobald sie den Betrieb ihrer Gaststätte aufgibt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
3. Der Beigeladenen wird nachgelassen, diesen Vergleich bis zum 30.04.2001 zu den Gerichtsakten zu widerrufen.

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde zu Beginn des Jahres die Anfrage nach dem Sachverhalt gestellt, nach dem die Gaststättenbetreiberfamilie ihren Rückzug auch öffentlich in der Brühler Rundschau vermeldet hat.

Die Grundstückseigentümerin Marija Renic hat das Objekt tatsächlich Ende 2019 veräußert.

In diesem Zusammenhang hätte die Grundstückseigentümerin den Anbau nun kraft Rechtsgeschäft abrechnen müssen, was allerdings nicht erfolgt ist.

Dieser Sachverhalt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 16.03.2020 behandelt und eine Entscheidung mit der Bitte vertagt, die Verwaltung solle prüfen, wie die Nutzung der Fläche vor der widerrechtlichen Bebauung war.

Nach Prüfung der Aktenlage der Bauakten konnte festgestellt werden, dass 1987 eine Gartenwirtschaft im Vorgartenbereich mit 7 Tischen sowie 35 Sitzgelegenheiten genehmigt wurde.

Mittlerweile ging am 24.04.2020 ein Schreiben von dem neuen Eigentümer Daniele Romano ein, in dem er die Gemeinde bittet, die Entscheidung gegen den Anbau zu überdenken, da der bislang geduldete Anbau für den wirtschaftlichen Betrieb der Gaststätte notwendig sei.

Zu diesem Zeitpunkt war es allerdings der Gemeinde nicht möglich, an dem rechtskräftigen Vergleich des Verwaltungsgerichts Karlsruhe etwas zu ändern.

Die Familie Renic hat sich hierin verpflichtet, der Abbruchverfügung nachzukommen, sobald sie den Betrieb ihrer Gaststätte aufgibt.

Die Verwaltung hat mit Herrn Romano Kontakt aufgenommen und mit ihm vereinbart, dass er erneut einen Bauantrag stellen solle, wie er bereits 1997 von der Familie Renic gestellt wurde.

In der nicht öffentlichen Sitzung des ATU am 18.05.2020 haben die Mitglieder den Sachverhalt nochmals zur Kenntnis genommen. Es sind durchaus positive Signale für eine weitere Duldung des Anbaus im ATU in Verbindung mit der Beurteilung eines neuen, noch vorzulegenden Bauantrags ausgesendet worden.

### **Eingang eines neuen Bauantrages:**

Bauherren: Romano Calogero Daniele und Innorcia Concetta, Schwetzingen

Mit Antrag vom 21.09.2020 (Eingang: 02.10.2020) haben die neuen Grundstücks- und Gaststätteneigentümer nun um eine nachträgliche Genehmigung des Wintergartens (mit Pultdach und mit 30,69 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie eines Treppenaufganges) –anstatt des genehmigten Biergartens – auf dem Grundstück Gartenstraße 37, Flst.Nr. 1461/17 gebeten.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ vom 08.02.1985 ist nach §§ 30, 31 und 36 BauGB zu beurteilen.

Folgende **Befreiungen** wurden in diesem Zusammenhang festgestellt:

- Massive **Überschreitung der Grundflächenzahl** (um 119,3 m<sup>2</sup> = 115,6 %) **und der Geschossflächenzahl** (um 155,3 m<sup>2</sup> = 75,2 %)
- Der Wintergarten steht **außerhalb des im B-Plan vorgesehenen Baufensters** (nach A 2 der textlichen Festsetzungen des B-Plans können die vorderen und hinteren Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen um maximal 1,0 m nach vorne und hinten auf maximal 1/3 der Gebäudebreite überschritten werden).

Es ist festzustellen, dass der Wintergarten des Restaurants „Dalmacija“ obwohl er nicht genehmigt ist, seit mittlerweile 22 Jahren errichtet und seither durch Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe geduldet ist.

Man kann davon ausgehen, dass der Wintergarten sicher die Anwohner und Angrenzer weniger beeinträchtigt wie ein offener Biergarten im Freien. Allerdings ist diese Beurteilung baurechtlich nicht von Bedeutung.

Die Gemeinde Brühl sollte angehalten sein, keinen Präzedenzfall zu schaffen und kann eine nachträgliche Genehmigung eines zu Unrecht erbauten Anbaus grundsätzlich auch nicht gutheißen.

Aber die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung eine Zustimmung zur nachträglichen Genehmigung des angebauten Wintergartens und den damit verbundenen Befreiungen ausnahmsweise an diesem Eckgrundstück auszusprechen, nicht aber in anderen Fällen im weiteren Verlauf der Gartenstraße.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Wolfram Gothe spricht sich für einen Verbleib des Gastronomiebetriebes in Rohrhof aus und findet, dass man nach dem Eigentümerwechsel und der bisherigen Duldung des Anbaus nun dem Antrag auf Genehmigung des Anbaus das Einvernehmen erteilen sollte.

Gemeinderat Klaus Pietsch sieht die Sache mit dem Vergleich als nicht einfach. Er sieht für die Anwohner ein größeres Problem in einer Gartenwirtschaft und bittet um Wahrung derer Interessen. Daher spricht er sich für zwei Punkte bei einer Zustimmung aus. Zum einen dürfe der Anbau nur als Wintergarten für die Gaststätte genutzt werden und zum anderen solle auf eine Gartenwirtschaft in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Gemeinderat Roland Schnepf betont, dass über den Anbau schon mehrfach diskutiert wurde und dass es im Baurecht keine Duldung, sondern lediglich eine Genehmigung gibt. Der Anbau steht bereits im Vorgarten und somit außerhalb des Baufensters. Einen Biergarten an dieser Stelle möchte er alternativ nicht, aber auch keinen Präzedenzfall in der Gartenstraße.

Gemeinderat Peter Frank spricht sich für die Erteilung des Einvernehmens aus und stellt die Frage, wie man einen Präzedenzfall ausschließen könne.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sieht den Präzedenzfall nur an diesem Eckgrundstück und nicht in anderen Bereichen der Gartenstraße. Er befürwortet lediglich die Nutzung des Anbaus als Gaststätte und keine Wohnbebauung. Hinsichtlich einer Gartenwirtschaft regt er an, keine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

**TOP: 5    öffentlich**  
**Antrag auf Baugenehmigung**  
**Überdachung zwischen zwei Wohngebäuden, Vorderhaus und Hinterhaus**  
**Baugrundstück Hofstraße 12, Flst.Nr. 693**  
2020-0157

### **Beschluss:**

Das Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen, der Überschreitung der GRZ sowie des Baufensters, wird gem. §§30,31 und 36 wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10	Gemeinderat Wolfram Gothe ist befangen
dagegen	0	
Enthaltungen	2	

Antragsteller: Josef Gothe, Brühl

In einem Antrag auf Baugenehmigung beantragt der Bauherr die Überdachung zwischen zwei Wohngebäuden, Vorderhaus und Hinterhaus, auf dem Grundstück Hofstraße 12, Flst.Nr. 693. Die Überdachung besteht bereits und soll nachträglich genehmigt werden. Derzeit wird die Überdachung lediglich für private Zwecke genutzt (Fahrradabstellplatz, Aufbewahrung von Werkzeug). Das Gewerbe wurde bereits 2016 abgemeldet und steht leer. Die Überdachung ist an den Außenwänden der Gebäude montiert. Die Konstruktion besteht aus Metall-Profilen und einer Kunststoffdeckung und grenzt in nördlicher und westlicher Richtung an das Grundstück mit der Flst.Nr. 694.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofplatz“ vom 07.02.2003 und ist nach §§ 30,31 und 36 BauGB zu beurteilen.

Die Überdachung hat folgende Maße: 13,65 m (Länge) x 4,66 m (Breite) x ca. 3,21 m (Höhe) und eine Dachneigung von 4°.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, da durch die Überdachung teilweise das Baufenster überschritten wird.

Aus diesem Grund benötigt der Antragsteller gem. § 31 Abs 2 BauGB eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans.

Folgende Befreiungen werden benötigt:

- Überschreitung der GRZ um 53 m<sup>3</sup>, was ca. 17,4% bedeutet
- Überschreitung des Baufensters um ca. 25 m<sup>2</sup>

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die o.g. Randbedingungen sind aus Sicht der Verwaltung gegeben weshalb vorgeschlagen wird zu den beiden Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Diskussionsbeitrag:**

Während Gemeinderat Peter Frank seine Enthaltung andeutet, weil er keine nachträglichen Genehmigungen gutheißen kann, signalisiert der Rest des Ausschusses seine Zustimmung zu den Befreiungen.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Sportpark Süd – Umzug Deutscher Schäferhundeverein**  
**Vergabe der Leistungen „Bedachung und Ausfachung für die Zwingeranlage“**  
2020-0156

**Beschluss:**

**Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Zuschlag für die Aufträge bezüglich der Leistungen „Bedachungsarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ für den Umzug Deutsche Schäferhundeverein auf das Gelände Ketscher Straße 44 soll an die Firma Metallbau Giese aus Brühl erteilt werden.
- 2) Der Zuschlag für die Aufträge bezüglich der Leistungen „Rohbauarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ für den Umzug Deutsche Schäferhundeverein auf das Gelände Ketscher Straße 44 soll an die Firma Tribskorn aus Brühl erteilt werden

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10
dagegen	2
Enthaltungen	1

Die Beplankungsarbeiten für die Zwingeranlagen, Bedachung und Ausfachung wurden zuerst beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben.

Jeweils 4 Firmen erhielten die Vergabeunterlagen zugeschickt. Zum Submissionstermin lag kein Angebot vor.

Liegt bei einer beschränkten Ausschreibung kein Angebot vor, darf gemäß VOB/A eine freihändige Vergabe erfolgen.

Jeweils 4 Firmen erhielten die Vergabeunterlagen zugeschickt. Zum Submissionstermin wurde nur ein Angebot durch die Firma Giese aus Brühl abgegeben. Das Angebot lag jedoch über der Kostenschätzung.

Weitere Anfragen bei anderen Firmen blieben ebenfalls ergebnislos. Auf Nachfrage wurde jeweils mitgeteilt, dass keine Kapazitäten zur Verfügung standen, um das Angebot auszuarbeiten bzw. die Auftragslage es nicht zulasse, die Arbeiten rechtzeitig auszuführen.

Die hohen Preise resultieren aus den vielen Zuschnittarbeiten die bei den Arbeiten mit den Sandwichelementen notwendig sind.

Um die Zwingeranlage fertig stellen zu können und die Preise zu senken wurden nach Alternativen gesucht. Es wurde entschieden, die Dachbeplankung wie angedacht als Sandwichelemente und die Ausfachung der Wände mittels Mauerwerk auszuführen.

- 1) Für die „Bedachungsarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ wurden Preisanfragen nach VOB/A durchgeführt.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin vorliegenden Angebote der Ausschreibung „Stahlbauarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ ergab unter Berücksichtigung des gewährten Preisnachlasses ohne Bedingungen folgende Bruttoendsummen:

Bieter 1 Firma Giese Metallbau                      53.710,85 Euro

Die Firma Giese Metallbau GmbH war bereits mehrfach für die Gemeinde Brühl tätig und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, der Firma Giese Metallbau GmbH aus Brühl den Auftrag zu erteilen.

- 1) Die „Rohbauarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ wurden Preisanfragen nach VOB/A durchgeführt.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin vorliegenden Angebote der Ausschreibung „Stahlbauarbeiten nach DIN für die Zwingeranlage“ ergab unter Berücksichtigung des gewährten Preisnachlasses ohne Bedingungen folgende Bruttoendsummen:

Bieter 1 Firma Triebskorn                              39.625,60 Euro

Die Firma Triebskorn war bereits mehrfach für die Gemeinde Brühl tätig und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, der Firma Triebskorn aus Brühl den Auftrag zu erteilen.

Haushaltsmittel stehen für die Maßnahme zur Verfügung.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Wolfram Gothe sieht die Arbeiten beim Sportpark Süd für den Schäferhundeverein Brühl langsam zu Ende gehen und spricht von einer schönen Anlage, zu der der Bauhof der Gemeinde Brühl gute Arbeit verrichtet hat. Hinsichtlich der beiden Aufträge begrüßt er, dass die Aufträge an Brühler Firmen gehen können.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz zeigt die Zustimmung zu den Auftragsvergaben an und fragt an, ob denn die Kosten „im Soll“ seien. Die Kosten interessieren auch Gemeinderat Dr. Peter Pott, der sich allerdings gegen die Auftragsvergaben ausspricht.

Ortsbaumeister Reiner Haas geht auf die Fragen der Vorredner zu den Kosten ein und teilt mit, dass die Zwingeranlagen etwa um 100.000 Euro teuer wie geplant sind (95.000 Euro) und sich somit auf insgesamt ca. 195.000 Euro belaufen. Allerdings stellt er heraus, dass die Außenanlage günstiger als geplant ausfallen wird.

**TOP: 7 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**7.1 Bauvorhaben Waldweg 3, Flst.Nr. 2167/1 – Nachträgliche Genehmigung einer Aufstockung und eines Fahrradabstellraumes; Nutzungsänderung von Mietwaschküche in Wohnraum**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass die Gemeinde Brühl gegen die vereinfachte Baugenehmigung des Baurechtsamtes vom 24.09.2020 Widerspruch eingelegt hat und dieser nun dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Vorausgegangen war, dass der ATU in zwei Sitzungen (zuerst am 18.05.2020 und dann am 10.08.2020) das gemeindliche Einvernehmen zu einer nachträglichen Genehmigung versagt hat.

**7.2 Antrag der Johannes Diakonie Mosbach auf Baugenehmigung – Planungsänderung des Neubaus eines Wohnheims mit Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss im Rennerwald 14, Flst.Nr. 5177/1**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck informiert den ATU über eine Planungsänderung der Johannes Diakonie Mosbach, die mit einem Bauantrag vom 07.09.2020 u.a. ein zusätzliches Staffelgeschoss für das bereits genehmigte Wohnheim mit Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung im Rennerwald 14 beabsichtigt.

Das Bauvorhaben entspricht weiterhin den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schütte-Lanz“.

**TOP: 8 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

**8.1 Gesperrter Hochwasserdamm bei der Fasanerie**

Gemeinderat Thomas Gaisbauer geht auf einen seiner Ansicht nach sehr guten Artikel von Ralf Strauch ein, der in der Ausgabe der BAZ am 30./31.10.2020 zu dem gesperrten Hochwasserdamm an der Fasanerie zu lesen war. Der Hochwasserdamm soll grundlegend schützen und stellt für ihn in seiner jetzigen Verfassung schon seit längerem ein Problem dar. Er bittet in diesem Zusammenhang weitere Schritte einzuleiten, dass das Regierungspräsidium auf die Problematik reagiert.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck geht auf die Problematik ein und betont, dass man an der Sache dran sei, um die Standsicherheit des Dammes zu gewährleisten. Je nach Variante (Einspritzvariante oder Bau einer Spundwand) sei die Reparatur des Dammes eine große Baumaßnahme. Die beste und günstigste Lösung gilt es dabei noch zu prüfen. Der Hochwasserschutz sei derzeit aber gegeben.

### **8.2 Schwimmbadbau in der Fasanerie 15**

Gemeinderätin Heidi Sennwitz berichtet, dass an dem am 19.10.2020 im Gemeinderat versagten Schwimmbadbau in der Fasanerie 15 munter weiter gebaut werden würde und ob dort nicht ein Baustopp seitens des Baurechtsamtes bis zu einer Entscheidung verfügt werden müsste.

### **8.3 Sperrung der Straße „Rosengarten“**

Gemeinderätin Heidi Sennwitz fragt an, dass der „Rosengarten“ gesperrt sei und dort Grabarbeiten durchgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung signalisiert die Überprüfung der Tiefbauarbeiten.

### **8.4 Platanen-Schnitt an der Albert-Bassermann-Straße**

Gemeinderat Peter Frank berichtet, dass an der Albert-Bassermann-Straße die Platanen vollständig kurz geschnitten werden.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass hierbei Baumsachverständige eingesetzt sind, auf die man sich verlässt und die die Schnittkürze zu verantworten haben.

### **8.5 Gabionenzaun in der Königsberger Straße/Spraulache**

Gemeinderat Dr. Peter Pott bittet den Gabionenzaun hinsichtlich der Höhe in der Königsberger Straße/Ecke Spraulache zu überprüfen.

### **8.6 Samstag-Flohmarkt bei der Firma REAL**

Gemeinderätin Ursula Calero-Löser geht auf den Samstag-Flohmarkt bei der Firma REAL ein. Sie berichtet dort von guten Absperrungen, bemängelt dort aber die Abstandshaltung und die Maskenpflicht. Ihre Frage zielt an die Verwaltung, wer dort Kontrollen der Sicherheitsbedingungen vornimmt.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck geht auf die Frage ein und betont, dass dieser Markt zulässig sei. Die Gemeinde habe schon kontrolliert und er sagt zu, das von der Gemeinde vorgegebene Hygienekonzept am nächsten Marktsamstag wieder überprüfen zu lassen.

## **TOP: 9 öffentlich**

### **Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

#### **Diskussionsbeitrag:**

- keiner -